



Warum Tarifpolitik wichtig ist!

Stand: November 2016



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundesvorstand

Inhalt

Alle Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem übernehmen weder Verlag noch Autorinnen/Autoren irgendeine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Vorwort	2
Wann beginnen Tarifverhandlungen?	4
Die Bundestarifkommission (BTK)	5
Ablauf von Tarifverhandlungen	7
Wer nimmt an Tarifverhandlungen teil?	9
Gewerkschaftliche Erfolge	10
Ist Tarifpolitik auch Beamtenpolitik?	11

IMPRESSUM

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstraße 4
10555 Berlin
Telefon: 030 399921-0
www.gdp.de

Redaktion/Layout:

Abt. I Tarifpolitik
Michaela Omari, Bärbel Klasing
unter Mitwirkung des Landes-
bezirks Rheinland-Pfalz:
Margarethe Relet, René Klemmer

Stand: November 2016

Druck/Layout:

Wilhelm Wölfer Druck + Media, 42781 Haan

Vorwort

Eine Hauptaufgabe der Gewerkschaft der Polizei ist die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder – nicht zuletzt mit den Mitteln der Tarifpolitik.

Nach unserer Satzung haben wir als GdP es uns zur Aufgabe gemacht, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen unserer Mitglieder zu fördern. Dieses erreichen wir durch den Abschluss von Tarifverträgen, durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch Gespräche und Verhandlungen mit den Behörden.

Die Möglichkeit und die Durchsetzungskraft, Tarifverträge abschließen zu können, macht die GdP erst zu einer Gewerkschaft und grenzt sie von einem reinen (Berufs-) Interessenverband ab.

Rechtliche Grundlage der Tarifarbeit ist das Grundgesetz (GG). Die Tarifautonomie ist das durch Art. 9 Abs. 3 (GG) geschützte Recht der Koalitionen (die Vereinigungen auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite), die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder selbstverantwortlich (autonom) ohne staatliche Zwänge und Einflüsse zu regeln und zu gestalten. Das Tarifvertragsgesetz (TVG) regelt, was Inhalt von Tarifverträgen sein kann und wer sie abschließen darf.

Da es in der Bundesrepublik Deutschland keinen von Gewerkschaften rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen Arbeitgeber und ihre Verbände auf Abschluss eines Tarifvertrages gibt, müssen die Tarifverträge von den Gewerkschaften durch Entfaltung von Verhandlungsdruck, notfalls durch Arbeitskampfmaßnahmen erzwungen werden. Das geht nur, wenn viele Mitglieder hinter den Forderungen stehen und bereit sind, dafür zu kämpfen.

Die Tarifverhandlungen der letzten Jahre zeichnen sich dadurch aus, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Tarifbeschäftigten wenig Geld vorhanden ist – egal, in welcher Wirtschaftslage sich Deutschland befindet. Selbst wenn die Wirtschaftslage tatsächlich gut ist, behaupten die Arbeitgeber, dass Überschüsse für eine Rücklagenbildung genutzt werden müssen, denn die gute Wirtschaftslage halte nicht an. Zudem behaupten sie, dass die Forderungen der Gewerkschaftsseite immer zu hoch seien und die Arbeitgeber dadurch „in den Ruin getrieben“ werden.

Allerdings gibt es keinen ernstzunehmenden Politiker oder Arbeitsrechtler, der das Tarifvertragssystem, die Koalitionsfreiheit oder das Recht des Arbeitskampfes in Frage stellt. Die Tarifautonomie ist auch noch nach über 65 Jahren unumstritten, trotz – oder gerade wegen – manch „harter Tarifrunde“. Die Tarifautonomie hat sich bewährt und bewährt sich immer noch.

Die gesetzlichen Regelungen enthalten, soweit sie überhaupt im Bereich des Arbeitsrechts vorhanden sind, lediglich Mindestarbeitsbedingungen. Daher haben Tarifverträge für eine angemessene Gestaltung der Arbeitsverhältnisse eine große Bedeutung. Für die Gewerkschaften sind Tarifverträge das zentrale Mittel zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder.

Es gibt verschiedene Formen von Tarifverträgen. Im TVöD, TV-L und TV-H sind die allgemeinen Arbeitsbedingungen wie Dauer der Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfristen usw. geregelt. Daneben gibt es spezielle Tarifverträge, z. B. zur betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), zur Altersteilzeit, zum Rationalisierungsschutz, für Auszubildende etc.

Tarifpolitik – das bedeutet für uns in der GdP, ein Optimum für ALLE Mitglieder zu erreichen. Daher fordert die GdP: Jedes Entgelttarifergebnis muss zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Der Gesetzgeber, der die Besoldung der Beamtinnen und Beamten per Gesetz regelt, kann die Tarifiergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst übernehmen – er ist aber bedauerlicherweise nicht dazu verpflichtet.

Wir wollen in dieser Broschüre einen verständlichen Einblick in die Materie der Tarifverhandlungen geben. Dabei verzichten wir auf die Darstellung von komplizierten rechtlichen Bestimmungen. Stattdessen zeigen wir auf, wie Tarifforderungen entstehen, wer diese in der GdP berät und beschließt und wie sich der Verhandlungsweg bis zu einem fertigen Tarifvertrag gestaltet.

Diese Informationen sind zudem für Beamtinnen und Beamte interessant, denn gerade Tarifverhandlungen verhelfen auch ihnen, ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, auch wenn die Tarifiergebnisse nicht immer vollständig auf den Beamtenbereich übertragen werden. Die Arbeitgeber für den Beamtenbereich orientieren sich jedoch an den Tarifiergebnissen. Die Unterstützung und Solidarität der Beamtinnen und Beamten hilft, Tarifforderungen durchzusetzen. Mit ihrer Teilnahme an Demonstrationen und anderen Aktionen haben sie in der Vergangenheit schon häufig Tarifverhandlungen begleitet und dabei die Tarifbeschäftigten in ihren Forderungen und somit auch in ihren eigenen Forderungen wirkungsvoll unterstützt. Das wird auch in Zukunft notwendig sein, da sich die Verhandlungen mit den Arbeitgebern als immer schwieriger und härter erweisen.

Weitere Informationen zur Tarifpolitik befinden sich auf der GdP-Homepage

www.gdp.de

unter dem Punkt „Tarif- & Sozialpolitik“ (z. B. Tarifverträge, Entgelttabellen, Entgeltordnung – Zugang teilweise nur über das persönliche Login für Mitglieder). Zudem befindet sich hier ein Tarifglossar, in dem die wichtigsten Begrifflichkeiten des Tarif- und Arbeitsrechts verständlich wie übersichtlich dargestellt sind.

Wann beginnen Tarifverhandlungen?

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst (öD) beginnen in der Regel nach Ablauf oder Kündigung eines Tarifvertrages bzw. Kündigung einzelner Regelungen des Tarifvertrages (z. B. Entgelttabellen).

Anders verhält es sich bei der Forderungsfindung der Gewerkschaften. Diese finden bereits Monate vor dem Ablauf bzw. der Kündigung eines Tarifvertrages oder einzelner Regelungen eines Tarifvertrages statt. In den Tarifkommissionen und Gremien der einzelnen Landesbezirke und Bezirke werden mögliche Forderungen der GdP diskutiert und beschlossen. Anschließend werden diese von der Bundestarifkommission (BTK) der GdP bewertet. Die Bundestarifkommission ist das Gremium innerhalb der Gewerkschaft, das unter anderem für die abschließende Forderungsfindung und das Führen der Tarifverhandlungen verantwortlich ist.

Gemeinsam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ver.di, GEW und IG BAU wird abschließend eine geeinte Forderung beschlossen.

Als Mitgliedsgewerkschaft im DGB ist die GdP u. a. auf dem Gebiet der Tarifpolitik an allen Entscheidungsprozessen zur Tarifpolitik des öffentlichen Dienstes aktiv und gleichberechtigt beteiligt.

Historie

Bereits im Jahr 2003 zerfiel der Arbeitgeberverband aus Bund, Ländern und Kommunen aufgrund unterschiedlicher Zielvorstellungen der Arbeitgeber. Seitdem gibt es zwei Arbeitgeberverbände, mit denen verhandelt wird. Dies sind zum einen die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und zum anderen der Bund und die Kommunen (VKA – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).

Bereits 1994 wurde Berlin aus der TdL ausgeschlossen. Seit dem 1. November 2010 ist der Angleichungstarifvertrag des Landes Berlin in Kraft, d. h. die Tariftexte des TV-L gelten mit den Maßgaben des Angleichungstarifvertrages des Landes Berlin. Der Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist seit dem 12. Dezember 2012 in Kraft. Berlin ist seit dem 1. Januar 2013 wieder Mitglied der TdL.

Das Land Hessen trat 2004 aus der TdL aus und nimmt seitdem nicht mehr an den gemeinsamen Tarifverhandlungen teil. Hessen führt seitdem eigene Tarifverhandlungen mit der hessischen Landesregierung. Seit dem 1. Januar 2010 ist der TV-H für die Beschäftigten des Landes Hessen gültig. Der TV-H entspricht in seinen Regelungen im Wesentlichen dem TVöD/TV-L.

Durch die Spaltung des Arbeitgeberlagers im Jahre 2003 ist die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen wie Bezahlung, Arbeitszeit oder anderer Regelungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei den Ländern und bei Bund und VKA zunächst zerschlagen worden.

Am 1. Oktober 2005 wurde für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen der TVöD abgeschlossen. Für die Beschäftigten der Länder trat zum 1. November 2006 nach 14 Wochen Streik der TV-L in Kraft.

Ziel der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist nach wie vor, wieder eine Tarifeinheit zu erreichen, d. h. gleiche Bedingungen für die Beschäftigten des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Die Bundestarifkommission (BTK)

Die Tarifpolitik gehört zu den zentralen Aufgaben der GdP. Die Bundestarifkommission (BTK) der GdP ist das Gremium, das die tarifpolitischen Weichen stellt. Als deren Vorsitzende/r fungiert immer die/der GdP-Bundesvorsitzende.

§ 23 der Satzung der GdP besagt:

§ 23 Bundestarifkommission

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.
- (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV) und je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirks/Bezirks. Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in.
- (3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.
- (4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.
- (5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. der Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

Die BTK tritt anlässlich der Tarifverhandlungen zeitgleich zur voraussichtlich letzten Verhandlungsrunde zusammen. Sie stellt vor Beginn der Tarifverhandlungen ihre Forderungen auf, begleitet die Tarifverhandlungen, berät das Arbeitgeberangebot und stimmt darüber ab.

Zudem wird sie immer dann einberufen, wenn tarifpolitischer Handlungsbedarf besteht, der in der BTK besprochen und abgestimmt werden muss.

Um tarifpolitischen Themen gerecht werden zu können, hat die BTK vier Arbeitsgruppen eingerichtet, die bei Bedarf tagen:

AG 1 Entgeltordnung

Die AG 1 beschäftigt sich mit sämtlichen Vorgängen hinsichtlich der Eingruppierung/Entgeltordnung und berufsspezifischer Anfragen.

Schwerpunkte sind u. a. §§ 12 ff., insbesondere die Stufenzuordnung gemäß § 16 TVöD/TV-L/TV-H.

AG 2 Zusatzversorgung/Sozialpolitische Themen

Hier werden die aktuellen Themen zur VBL/Rente/(Schwer)behinderung etc. diskutiert und Arbeitspapiere erstellt.

Die aktuelle Rechtsprechung zu sozialpolitischen Themen wird ausführlich besprochen und die Umsetzung für die Gewerkschaftspolitik beraten.

AG 3 Tarifpolitische Grundlagen

Die Arbeitsgruppe erarbeitet die Grundlagen für die Forderungen der GdP-Bundestarifkommission hinsichtlich der Tarifverhandlungen. Zudem beschäftigt sich die AG 3 mit Grundsatzzfragen zur Tarifpolitik.

Die AG 3 ist beispielsweise für die ständige Weiterentwicklung des „Tarifpolitischen Programms“ verantwortlich.

AG 4 TVöD/TV-L/TV-H

Die AG 4 beschäftigt sich mit problematischen Themen der Tarifverträge (wie z. B. § 29 TVöD/TV-L/TV-H „Arbeitsbefreiung“).

Änderungsvorschläge zu den Regelungen der Tarifverträge werden erarbeitet und es wird beraten, wie und ob diese in Tarifverhandlungen umzusetzen sind.

Ablauf von Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst (öD) beginnen seit Jahren mit der Kündigung der Entgelttabellen gemäß § 39 TVöD/TV-L/TV-H. Anders verhält es sich bei der Forderungsfindung der Gewerkschaften, die bereits Monate vor dem Ablauf bzw. der Kündigung stattfindet.

Wie bereits erwähnt, erarbeiten die beteiligten Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB (ver.di, GdP, GEW und IG BAU) und die dbb tarifunion in Vorbereitung zu anstehenden Tarifverhandlungen, insbesondere zu Einkommensrunden, eigenständig durch Beschlussfassung ihrer Bundestarifkommissionen ihre Forderungen.

In den Dienststellen, in Versammlungen der GdP und in den Tarifkommissionen der einzelnen Landesbezirke werden mögliche Forderungen der GdP diskutiert. All diese Forderungen werden dann von der BTK der GdP bewertet; anschließend wird ein Beschluss gefasst.

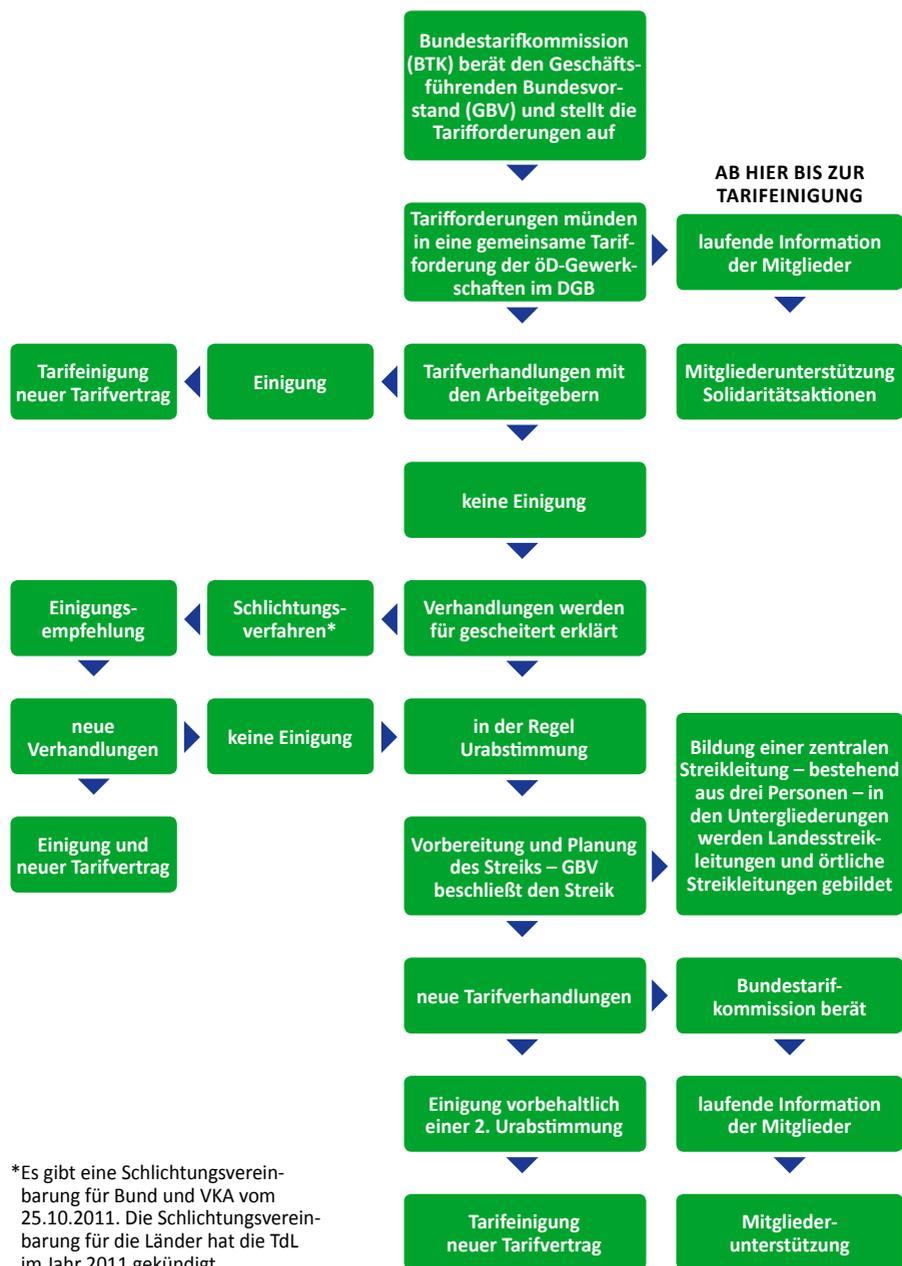
Die BTK der GdP beschließt ihre Forderungen vor der Beschlussfassung der Bundestarifkommission der öD-Gewerkschaften, um dort ihre Forderungen einbringen zu können. Während dieser Sitzung der Bundestarifkommission öD trägt jede der an den Tarifverhandlungen beteiligten Gewerkschaften ihre beschlossene Forderung vor und begründet diese. Im Anschluss wird eine gemeinsame Forderung der öD-Gewerkschaften diskutiert und beschlossen.

In der Tarifrunde treten die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB und die dbb tarifunion geschlossen den Arbeitgebern mit einer gemeinsamen Forderung gegenüber.

Aufgrund der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Rahmendaten weichen die von den einzelnen Gewerkschaften aufgestellten Forderungen in der Regel kaum voneinander ab. So ist eine Einigung auf eine gemeinsame Forderung oft unproblematisch. Mit ihren Forderungen lag die GdP immer im Bereich der auch von den anderen Gewerkschaften gestellten Forderungen.

Seit dem 1. Mai 1990 ist die GdP als vertragsschließende Tarifvertragspartei im Rubrum des Tarifvertrages benannt, wobei ver.di federführend die Tarifverhandlungen leitet. Durch diese Kooperation ist die Zusammenarbeit der DGB-Gewerkschaften auf dem Gebiet der Tarifpolitik enger geworden. Die GdP wird an allen Entscheidungsprozessen zur Tarifpolitik des öffentlichen Dienstes beteiligt. Aufgrund der Tarifkooperation hat die Tarifpolitik der GdP einen höheren Stellenwert erhalten.

Ablauf von Tarifverhandlungen



*Es gibt eine Schlichtungsvereinbarung für Bund und VKA vom 25.10.2011. Die Schlichtungsvereinbarung für die Länder hat die TdL im Jahr 2011 gekündigt.

Wer nimmt an Tarifverhandlungen teil?

ARBEITNEHMERSEITE

Sondierungskommission

bestehend aus Vertretern/Vertreterinnen der öD-Gewerkschaften und die GdP ist mit einem/einer Vertreter/in (Vorsitzende/r oder zuständiges GBV*-Mitglied) beteiligt

*Geschäftsführender Bundesvorstand

Verhandlungskommission

der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB hier sind drei GdP-Vertreter/innen (Vorsitzende/r, zuständiges GBV-Mitglied und Abteilungsleiter/in Tarif) beteiligt

Bundestarifkommissionen

der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB: ver.di, GdP, GEW, IG BAU

ARBEITGEBERSEITE

Sondierungskommission

bestehend aus Vertretern/Vertreterinnen von

- Bund (Innenminister/in) und VKA (Präsident/in und GF*/in)
- bzw. TdL (Vorsitzende/r und GF/in)

*Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Verhandlungskommission

bestehend aus Vertretern/Vertreterinnen von Bund und VKA bzw. TdL

Arbeitgeberverbund

bestehend aus Bund und VKA bzw. TdL

In der **Sondierungskommission** werden die unterschiedlichen Vorstellungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber beraten und einigungsfähige Vorschläge entwickelt, die mit der Verhandlungskommission rückgekoppelt werden.

Die **Verhandlungskommissionen** befassen sich intensiv mit den vorliegenden Fakten und einschlägigen Rechtsfragen. Sie müssen wissen, wozu sie verhandeln können und zu welchen Fragen Verhandlungen ausgeschlossen sind.

Sie einigen sich über die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände und bewerten die vorliegenden Vorschläge. Sie empfehlen den Bundestarifkommissionen die Annahme oder Ablehnung des Verhandlungsergebnisses. Zwischen der Sondierungskommission und den Verhandlungskommissionen finden kontinuierlich Rückkopplungsgespräche statt.

Die Verhandlungsführer sind für die Informationen, die nach außen gehen, verantwortlich. Diese geben auch, nach Zustimmung der einzelnen Bundestarifkommissionen und des Arbeitgeberverbunds, das Ergebnis einer Tarifrunde bekannt.

Die **Bundestarifkommissionen und der Arbeitgeberverbund** bewerten die Verhandlungsergebnisse und geben ihr Votum (Empfehlung an ihre zuständigen Gremien) über ihre Annahme oder Ablehnung ab. Dabei muss bedacht werden, dass Verhandlungsergebnisse in der Regel ein Bündel unterschiedlicher und sich aufeinander beziehender Regelungsgegenstände darstellen und immer einen Kompromisscharakter tragen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen

Arbeitnehmerseite

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IG BAU Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Arbeitgeberseite

Bund Bundesinnenministerium (BMI)
VKA Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Städte, Gemeinden, Landkreise)
TdL Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Innen- und Finanzministerien der Länder)

Gewerkschaftliche Erfolge

Verbesserungen der Arbeitsbedingungen kommen nicht von allein. Gesetzliche Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts sind lediglich Mindestarbeitsbedingungen. Durch Abschluss von Tarifverträgen durch die Gewerkschaften konnten für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bedeutsame Erfolge erzielt werden.

Hier einige Beispiele:

	VORHER	GEWERKSCHAFTLICHER ERFOLG
URLAUB	gesetzlich 20 Arbeitstage bei 5-Tage-Woche	Tarifvertrag 30 Arbeitstage
JAHRESSONDERZAHLUNG	gesetzlich 0 €	Tarifvertrag bis zu 95 %
VERMÖGENSBILDUNG	gesetzlich 0 €	Tarifvertrag 6,65 € im Monat
BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE	gesetzlich keine Regelung	Tarifvertrag betriebl. Altersvorsorge
KRANKENGELD- ZUSCHUSS	gesetzlich keine Regelung	Tarifvertrag bis zu 39 Wochen
ARBEITSPLATZ- SICHERUNG	gesetzlich keine Regelung	Tarifvertrag Rationalisierungsschutz
STERBEGELD	gesetzlich 2004 abgeschafft	Tarifvertrag bis zu drei Monatsentgelte

Ist Tarifpolitik auch Beamtenpolitik?

Historischer Überblick

Ein besonderes Phänomen unseres Rechtssystems ist die Zweispurigkeit des öffentlichen Dienstrechts in das Recht der (Tarif)Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) einerseits sowie das Recht der Beamtinnen und Beamten andererseits. Der Ursprung dieser Zweispurigkeit ist auf die geschichtlichen Entwicklungen zurückzuführen, die ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert haben. In den deutschen Ländern entstanden damals Staatsdienstgesetze, im Jahre 1873 erging das Reichsbeamtengesetz. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Beamtenverhältnis das reguläre Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst. Im preußischen Kommunalbeamtengesetz von 1899 kam jedoch schon zum Ausdruck, dass es öffentliche Bedienstete gibt, die nicht im Beamtenverhältnis stehen.

Große Bedeutung erlangte die Beschäftigung der Tarifkräfte vom Beginn des 1. Weltkrieges an und auch während des 2. Weltkrieges. Hintergrund war, dass die Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, die zum Kriegsdienst eingezogen wurden, weiterhin bewältigt werden mussten. Für die Bewältigung der gestiegenen Staatsaufgaben wurden damals mehr und mehr Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter herangezogen.

Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern ist mit Einführung des TVöD/TV-L/TV-H abgeschafft und durch den Begriff der Beschäftigten ersetzt worden.

Die Unterschiedlichkeit von Beamten- und Tarifverhältnis beruht auf grundsätzlicher rechtlicher Verschiedenheit. Für das Beamtenverhältnis bildet das Gesetz die Rechtsgrundlage, für die Tarifbeschäftigten die vertragliche Vereinbarung (Arbeitsverträge, Tarifverträge etc). Nach der Rechtstheorie ist das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis; das Rechtsverhältnis der Tarifbeschäftigten ist ein (bürgerlich-rechtlicher) Dienstvertrag, verbunden mit der Eingliederung in eine Verwaltung oder einen Betrieb.

Die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten erfolgt aufgrund des Alimentationsprinzips des Grundgesetzes. Die Bezahlung der Tarifbeschäftigten wird durch Tarifverträge geregelt, bei denen der Gedanke des Austausches von Leistung und Gegenleistung zugrunde gelegt wird. In den letzten Jahren hat der Leistungsgedanke verstärkt im Besoldungsbereich Platz ergriffen (Dienstrechtsreformen).

Einfluss des Tarifrechts

Die Besoldungsanpassung ist geprägt von den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst. Die Arbeits- und Einkommensbedingungen der Beamtinnen und Beamten werden nicht ausgehandelt und in Tarifverträgen festgeschrieben, sondern per Gesetz geregelt.

Anstelle der grundgesetzlich geschützten Rechte der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie gelten im Beamtenbereich die Beteiligungsrechte (z. B. § 118 BBG). Demnach sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Als unmittelbare Folge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 – deren konkrete Ausgestaltung die GdP von Beginn an abgelehnt hat – ist seit Jahren eine zeitliche Verschiebung der Übernahme der erzielten Tarifergebnisse oder gar eine vollständige Abkopplung der Besoldung zu beobachten. Dies führt zu deutlichen Besoldungsunterschieden zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen einzelnen Ländern. Das Ziel bundesweit gleichwertiger Arbeits- und Einkommensbedingungen für alle Polizeibeamtinnen und -beamten rückt so in immer weitere Ferne.

In der Praxis sieht die Übernahme des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten wie folgt aus:





Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstraße 4
10555 Berlin
www.gdp.de